



Hinweise für den Betreiber einer Gasanlage

In dieser Betriebsanleitung erhalten Sie Informationen für Ihre Gasanlage.

Die Beachtung dieser Betriebsanleitung sichert einen funktionstüchtigen, zuverlässigen und sicheren dauerhaften Betrieb der Gasinstallation und den angeschlossenen Geräten.

Außerdem kommt der Anschlussnehmer, Betreiber, seiner **gesetzlichen Verkehrssicherungspflicht** umfänglich nach, wenn die folgenden Betriebs- und Instandhaltungsmaßnahmen eingehalten werden.

Nach Bestimmungen der Niederdruckanschlussverordnung (NDAV) ist für die ordnungsgemäße Errichtung, Erweiterung, Änderung und Instandhaltung der Gasinstallation hinter der Hauptabsperreinrichtung (HAE) mit Ausnahme des Gaszählers sowie dem Gasdruckregelgerätes der Anschlussnehmer verantwortlich.

Hat der Anschlussnehmer die Gasinstallation ganz oder teilweise an Dritte vermietet (Mieter) oder sonst zu Benutzung überlassen, so bleibt er verantwortlich. Gasgeräte und Gasinstallationen sind so zu betreiben, dass keine Störungen anderer Kunden und störende Rückwirkungen auf Einrichtungen des Netzbetreibers oder Dritter ausgeschlossen sind.

Für den Betrieb der Gasgeräte sowie der Gasfeuerstätten ist zudem die Bundes-Immissions-Schutzverordnung zu beachten.

Bauliche Anlagen sowie andere Anlagen und Einrichtungen sind so anzuordnen, zu errichten, zu ändern und instand zu halten, dass die öffentliche Sicherheit und Ordnung, insbesondere für Leben und Gesundheit und die natürliche Lebensgrundlagen, nicht gefährdet werden. Sie müssen ihrem Zweck entsprechend ohne Missstände zu benutzen sein. Die Bauordnung, die weiteren relevanten Gesetze und Verordnungen, sowie die Richtlinien und die anerkannten Regeln der Technik sind dabei zu beachten.

Um dem Rechnung zu tragen, sind Instandhaltungsmaßnahmen, die der Betreiber veranlassen muss erforderlich.

- Sichtkontrolle, durch den Betreiber der Gasinstallation (Hausschau im Zuge der Erfüllung der Verkehrssicherungspflicht)
- Inspektion, (Feststellung und Beurteilung des Istzustandes) durch SHK Fachbetrieb)
- Wartung, (Bewahrung des Sollzustandes) durch SHK Fachbetrieb
- Instandsetzung, (Wiederherstellung des Sollzustandes) durch SHK Betrieb

Die Maßnahmen und Durchführungen sowie die Zeitspannen entnehmen Sie den Hinweisen für Instandhaltungsmaßnahmen.

Sollten Sie die vorgesehenen Sichtkontrollen nicht selbst vornehmen können oder wollen, so beauftragen Sie einen SHK (Sanitär, Heizung, Klima) Fachbetrieb mit der Durchführung.

Die Instandhaltung des Hausanschlusses, des Gaszählers sowie dem Gasdruckregelgerätes obliegt dem Netzbetreiber. Trotzdem sollten Sie auch diese Teile der Gasinstallation einer regelmäßigen Sichtkontrolle unterziehen.

Eventuelle Störungen oder Mängel sind direkt dem Netzbetreiber mitzuteilen.

Die Gasinstallation hinter der Hauptabsperreinrichtung mit den zuvor beschriebenen Ausnahmen aus Ihrem Verantwortungsbereich besteht aus:

- Leitungsanlage
- Gasgeräte
- Verbrennungsluftversorgung
- Abgasanlage

Informationen über den bestimmungsgemäßen Betrieb erhalten Sie aus den Betriebsanleitungen der Hersteller. Beachten Sie insbesondere die Angaben über Inspektionen und Wartungen der Gasgeräte.

Darüber hinaus beachten Sie bitte die nachstehenden Grundsätze:

Leitungsanlage

- Die Hauptabsperrrarmatur befindet sich an der Gebäudeeinführung.
Bei Gasetagenheizung (Gaszähler in der Wohnung oder Hausanschlussraum) ist die Absperrung der jeweiligen Wohnung am Gaszähler.
- Absperrarmaturen müssen immer an ihrem Einbauort frei zugänglich und funktionsfähig sein.
- Leitungen sind gegen Beschädigungen aufgrund mechanischer, chemischer und thermischer Belastungen zu schützen.
- Achten sie auf Korrosion der Rohrleitung
- Die einwandfreie und stabile Rohrhalterung ist auf Dauer zu erhalten.
- Gasleitungen dürfen nicht als Befestigung und Träger von Gegenständen genutzt werden.
- Bei Verkleidung oder Verlegung in Hohlräumen ist ausreichende Be- und Entlüftung des Hohlraums zu sorgen.
- Bei Nutzungsänderung von Räumen sind mit eventuellen Auswirkungen auf Leitungen und den ordnungsgemäßen Betrieb von Gasgeräten zurechnen.
Eine Überprüfung durch ein SHK Fachbetrieb ist zu empfehlen.
- Lüftungsöffnungen dürfen nicht verschlossen werden. (z.B. übertapezieren)
- Überprüfen Sie bewegliche Geräteanschlüsse auf spannungsfreien Sitz und Lage außerhalb der Hitzezone und Bereich von Flammen

Gasgeräte

- Kontrollieren Sie Ihre Gasgeräte auf Verschmutzung, Rußspuren am Gerät oder in der unmittelbaren Umgebung.
- Die Flammen der Brenner müssen bei optimaler Verbrennung blau sein. Gelbe Flammen zeugen von unvollkommener Verbrennung.
- Achten Sie auf Beschädigungen sowie auf mangelnde Standfestigkeit oder Wandbefestigung.
- Veränderung des Betriebsverhaltens beim Ein- und Ausschalten in Verbindung mit ungewöhnlichen Geräusche (Verpuffungsgeräusche)
- Achten Sie beim Einschalten der Geräte auf ungewöhnliche Geräusche und Gerüche.

Verbrennungsluftversorgung

- Verbrennungsluftöffnungen in Türen und Wänden, soweit vorhanden, sind für den einwandfreien Betrieb der Gasgeräte unbedingt erforderlich und dürfen nicht zugestellt, überklebt oder geschlossen werden.
- Achten Sie darauf, dass der freie Querschnitt bei gekürzten Innentüren z.B. durch einen neuen Bodenbelag nicht nachträglich verkleinert wird.
- Bei Austausch von Fenstern und Türen gegen solche mit Fugendichtungen, muss auf die weiterhin verbleibende ausreichende Verbrennungsluft geachtet werden. Beauftragen Sie einen SHK Fachbetrieb oder den Schornsteinfegermeister mit der Überprüfung.
- Bei Fenstern mit Aussenluftdurchlasselementen achte Sie darauf, dass bei Elementen mit Handbetätigung das unverschließbare Durchlasselementständig geöffnet ist und bei solchen mit elektrischer Steuerung das Gasgerät nur bei geöffneten Verschluss betrieben werden kann.
- Beabsichtigen Sie nachträglich die Installation von luftabsaugenden Geräten (Dunstabzugshauben, Ventilatoren, Wäschetrockner mit Abluftbetrieb), in Räumen oder im Verbrennungsluftverbund in denen Feuerstätten aufgestellt sind, benachrichtigen Sie unbedingt den zuständigen Schornsteinfegermeister oder SHK Fachbetrieb. Unter Umständen sind sicherheitstechnische Maßnahmen erforderlich.

Abgasführung

Obwohl der Schornsteinfeger im Rahmen der Kehr- und Überwachungsordnung kontrolliert, sollten Sie regelmäßig bei der Sichtkontrolle folgende Punkte beachten.

- Kontrollieren Sie einen eventuellen Abgasaustritt an den Gasgeräten, der sich durch außergewöhnlichen Geruch, Verschmutzung und Feuchtigkeitsniederschlag äußern kann.
- Eine außergewöhnliche Aktivität von Vögeln im Bereich der Schornsteinmündung ist ein Indiz für eventuelle Vogelnester an dieser Stelle, die zum Verschluss der notwendigen Mündungsöffnung führen können.
- Erkennbare Schäden am Schornsteinkopf, z.B. defekter Schornsteinaufsatz, Schornsteindurchfeuchtung im Dachraum.
- Achten Sie immer darauf, dass die Schornsteinreinigungsöffnungen fest verschlossen sind.

Bauliche Veränderungen

Bauliche Veränderungen können negative Auswirkungen auf Gasinstallationen und den ordnungsgemäßen Betrieb der Gasgeräte haben. Dies ist auch bei Schönheitsreparaturen, kleineren Umbaumaßnahmen und Nutzungsänderungen von einzelnen Räumen zu beachten.

Folgende Auswirkungen können in Betracht kommen:

Beeinträchtigungen der Verbrennungsluftversorgung, Abgasverdünnung, Abgasabführung raumluftabhängiger Gasgeräte durch:

- Nachträglich errichtete Wände und Decken, die das Raumvolumen verringern.
- Einbau neuer Fenster oder Abdichten von Fensterfugen
- Montage von mechanischen Entlüftungseinrichtungen
- Verschließen von Lüftungsöffnungen
- Demontage von Dunstabzugshauben über Gasherden in innenliegenden Küchen

- Verringerung der notwendigen Brandschutzabstände von brennbaren Stoffen zu Gasgeräten und Abgasanlagen.
- Verkleidung und Ummantelung von Gasgeräten, Gas- bzw. Abgasleitungen unter Missachtung der notwendigen Be- Entlüftungsöffnungen.
- Einbringen, Herstellen und benutzen von leicht entzündlicher oder entflammbarer Stoffen in Aufstellräume von Gasgeräten.
- Veränderung der Raumtemperatur und -feuchte durch Einbau von Sauna, Schwimmbad oder ähnlichen Anlagen in Räumen mit Gasinstallationen
- Unsachgemäßes Anstreichen oder Beschichten der Leitungsteile.
- Lagerung und Anwendung von Stoffen, die aggressiven Einfluss auf die Verbrennungsluft erwarten lassen.
- Entfernung des Potentialausgleiches an Gasleitungen
- Veränderung von Abgasabführungen

Sprechen Sie Ihren SHK Fachbetrieb an, wenn bauliche Maßnahmen vorgesehen sind bzw. durchgeführt wurden, damit die Unbedenklichkeit fachlich überprüft wird.

Gasgeruch, Brand und Störungen müssen Sie unverzüglich an die entsprechend zuständigen Stellen melden!!!

- Bei Gasgeruch muss der Netzbetreiber benachrichtigt werden.
- Bei Brand, die Feuerwehr und der Netzbetreiber.
- Bei Störungen allgemeiner Art benachrichtigen Sie Ihren SHK Fachbetrieb.

Inhalt der Störungsmeldung

- Genauer Ort der Störung
- Art und Umfang der Störung
- Vermutete Ursache der Störung
- Name, Anschrift, Telefonnummer der meldenden Person

Verhalten bei Brand

- Feuerwehr alarmieren und – wenn ohne Gefahr möglich Hauptabsperrhahn schließen.
- Brennendes Gas nicht löschen, „ da sonst Explosionsgefahr“!!!

Verhalten bei Gasgeruch in Gebäuden

- Türen und Fenster weit öffnen, für Durchzug sorgen, Räume mit Gasgeruch meiden.
- Offenes Feuer vermeiden, ggf. löschen, nicht rauchen, kein Feuerzeug nutzen.
- Keine elektrischen Schalter, keine Stecker, keine Klingeln, keine Telefone und Haussprechanlagen benutzen.
- Gaszählerabsperrhahn oder Hauptabsperrhahn, wenn gefahrlos möglich, schließen.
- Andere Hausbewohner warnen, aber nicht klingeln, Gebäude verlassen.
- Den Bereitschaftsdienst des Netzbetreibers von einem Telefon außerhalb des Gebäudes benachrichtigen.
- Bei hörbarem Gasaustritt unverzüglich das Gebäude verlassen, Betreten von Dritten verhindern und unverzüglich die Feuerwehr und Polizei von außerhalb des Gebäudes alarmieren!!!
- Bei Gasgeruch aus nicht zugänglichen Räumen Feuerwehr bzw. Polizei alarmieren.

Verhalten bei Gasgeruch im Freien

- Fenster und Türen umliegender Gebäude schließen.
- Offenes Feuer vermeiden, ggf. löschen, nicht rauchen, kein Feuerzeug benutzen.
- Keine elektrischen Schalter, keine Stecker, keine Klingeln benutzen.
- Bereitschaftsdienst des Netzbetreibers benachrichtigen.
- Hausbewohner warnen, aber nicht klingeln, Gasgeruchsbereich und Gebäude verlassen.

Verhalten bei Abgasaustritt am Gasgerät

Bei fortwährendem Abgasaustritt ist das Gasgerät unverzüglich außer Betrieb zu nehmen und Ihr SHK Fachbetrieb zu benachrichtigen!!!

Instandhaltungsmaßnahmen

Instandhaltungsmaßnahmen oder Veränderungen an Gasinstallationen, dürfen gemäß §13Abs.2 der Niederdruckanschlussverordnung nur durch ein Installationsunternehmen (SHK Fachbetrieb) auch VIU genannt, das in das Installateurverzeichnis eines Netzbereibers eingetragen ist, ausgeführt werden.

Unter Instandhaltungsmaßnahmen oder Veränderungen fallen folgende Tätigkeiten:

- Inspektionen
- Wartungen
- Instandsetzungen
- Erweiterungen der Leitungsanlage, der versorgten Gasgeräte
- Veränderungen der Rohrleitungen
- Arbeiten an Verbrennungslufteinrichtungen und Abgasanlagen
- Austausch von Sicherheits- und Sicherungseinrichtungen

Hinweise für Instandhaltungsmaßnahmen

Während des Betriebes können sich Betriebsbedingungen oder sonstige Randbedingungen auf die Sicherheit der Gasinstallation auswirken. Zur Sicherheit der einwandfreien Funktion und Erhaltung des betriebssicheren Zustands sind Gasinstallationen nach den einschlägigen Betriebsanleitungen, Angaben der Hersteller und nachfolgenden Hinweisen bestimmungsgemäß zu betreiben und instand zu halten.

Sichtkontrollen dürfen vom Betreiber (Betr.) der Gasinstallation selbst durchgeführt werden.

Inspektionen sind durch ein Vertragsinstallationsunternehmen (VIU) durchzuführen.

Wartungen und Instandsetzungen sind von einem Vertragsinstallationsunternehmen (VIU) durchzuführen.

Jegliche Veränderung / Arbeit an der Gasinstallation (Gasleitungen und Gasgeräten einschließlich der Einrichtungen der Verbrennungsluftzuführung und der Abgasabführung) ist ausschließlich dem Fachmann vorbehalten.

Nr.	Gasinstallationsteil	Maßnahme	Durchführung	Zeitspanne
1	Hausanschluss und Hauseinführung, Hauptabsperreinrichtung, Gasdruckregelgerät, Gaszähler	Sichtkontrolle (Betreiber)	Bei einer Sichtkontrolle sind evtl. Störungen und Mängel an den Netz-Betreiber zu melden	1 Jahr
2	Rohrleitungen einschließlich der Verbindungen	Sichtkontrolle (Betreiber)	Prüfen auf Zustand, Korrosion, Befestigung, mech. Beanspruchung, Lüftungsöffnungen an Verkleidungen	1 Jahr
		Wartung (VIU)	w. v. und zusätzlich Prüfen auf Funktion und Gebrauchsfähigkeit bzw. Dichtheit	12 Jahre
3	Absperreinrichtungen	Sichtkontrolle (Betreiber)	Prüfen auf Zustand und äußerliche Korrosion, Zugänglichkeit und Bedienbarkeit	1 Jahr
		Wartung (VIU)	w. v. und zusätzlich Prüfen auf Funktion und Dichtheit	12 Jahre
4	Gasgeräte (Wärmeerzeuger, Trinkwassererwärmer)	Sichtkontrolle (Betreiber)	Gas oder Abgasgeruch, blaue Flamme, Verschmutzung, Rußspuren	1 Jahr
		Wartung (VIU)	w. v. und zusätzlich Inspektions- und Wartungsarbeiten nach Herstellerangaben	1 Jahr bzw. nach Herstellerangaben
5	Haushaltskleingeräte	Sichtkontrolle (Betreiber)	Funktionelle und optische Kontrolle von Gasschläuchen, Verschmutzung	1 Jahr
		Wartung (VIU)	Inspektions- und Wartungsarbeiten nach Herstellervorgaben	Nach Herstellervorgaben
6	Verbrennungsluftversorgung	Sichtkontrolle (Betreiber)	Verbrennungsluftöffnungen kontrollieren, bauliche Veränderungen	1 Jahr
		Wartung (VIU, BSM)	w. v.	Im Rahmen der Geräteinspektion. Im Rahmen der Kehr und Überprüfungsordnung durch BSM
7	Abgasabführung	Sichtkontrolle (Betreiber)	Optische und Geruchskontrolle bei Betrieb der Gasgeräte auf Abgasaustritt	1 Jahr
		Inspektion (VIU, BSM)	Funktion der Strömungssicherung und Abgasüberwachungseinrichtung auf evtl. Abgasrückstau bzw. auf Abschaltung des Gasgerätes bei Rückstau	Im Rahmen der Geräteinspektion und der Kehr- und Überprüfungsordnung durch den BSM
8	Kondensatableitung von Brennwertgeräten	Sichtkontrolle (Betreiber)	Kontrolle auf Ablauf des Kondensates, Überprüfung der Neutralisation	1 Jahr
		Inspektion (VIU)	w. v.	Im Rahmen der Inspektion